



GdM
Gerichtshof der Menschen
Netzwerk Menschenrecht

GdM - Pflichtgerichtshof

öffentliche-vorstaatliches Gericht
Im originär-prärogativen Naturrecht
analog Präambel, Art. 1-19 GR
für Pflichtart. 24 (2-3), 25, 73 (3), 95, 137 GG

Gerichtshof der Menschen
(Art. 73 UN-Charta zu Art. 149 GA IV)

Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai,
[CH-1209] GENEVA

GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

20.06.2018 n. Chr.

Vertraueninvestitionschutzberechtigung – positiver Vertragverletzungsschutzberechtigung (Art. 6, 38-42 EGBGB)
Rechtdurchsetzung [REDACTED]

Strafschadenersatz wegen Rechtverletzungen: - Bericht zur Obligation

[REDACTED] wird seit Tagen in [REDACTED] von der Verwaltung und insbesondere von der Bürgermeisterin von [REDACTED] mit Bescheiden und Beschlüssen sowie Polizei terrorisiert. Auslöser und verantwortlich für diese Rechtverletzungen sind inzwischen die Bediensteten von der [REDACTED] sowie Verwaltung der Stadt [REDACTED].

Seit dem Vorgang wird das Büro des IZMR ununterbrochen 24/7 beschäftigt, da das [REDACTED] eine ständige existenzielle Not bei [REDACTED] weiterhin verursacht. Aus diesem Grund erfolgte bereits eine Unterlassungsvorbehalt, und seit Wochende waren mehrere Beobachter in [REDACTED].

GdM - Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WÜD vom 18/24.04.1961

Beweisurkunden:

[REDACTED]

Die Telefonzentrale des [REDACTED] wurde am 20.06.2018 von [REDACTED] geleitet. Beim Telefonat mit der Zentrale am 20.06.2018 wurde für die Zuständig Frau [REDACTED] von der Rechtsabteilung [REDACTED] - 11.15 Uhr) genannt. Sie war nicht erreichbar.

Da die angegebene Telefonnummer nicht erreichbar war, wurde eine Verbindung mit Frau [REDACTED] von der Rechtsabteilung hergestellt, mit der eine vernünftige Kommunikation über den Stand des Vorganges sowie Vorlagepflicht und ein Termin nicht möglich gewesen sind. Sie versuchte ihre Meinung und Interesse in den Vordergrund zu stellen und legte auf Kritik zur Lösung des Problems das Telefonat auf. Sie kannte weder das Grundgesetz noch das Völkerrecht (Art. 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und verleumdet das Völkerrecht, das Grundgesetz sowie die öffentliche Verfassungordnung.

Eine Vollmacht des [REDACTED] liegt uns nicht vor und konnte auch nicht besprochen werden. Am Ende des Telefonates wurde eine Obligation in Höhe von 250.000,00 Euro sofort vollstreckbar ausgesprochen, denn wer das Grundgesetz verleumdet und das Völkerrecht nicht kennt, verhält sich im außervertraglichem Schuldverhältnis.

Am 20.06.2018 wurden die Telefonate wegen Terminierung mit dem GdM ständig unterbrochen und ich wurde beleidigt und in meiner Menschenwürde verletzt. Alle Tatsachen - Vollzug des genfer Abkommen IV- wurden zur Aussetzung verleumdet. Nach dieser Tat wurden alle Gespräche beim [REDACTED] bis 12:05 Uhr gestört.

Inzwischen sind Obligationen in Höhe von 500.000,00 Euro vom [REDACTED] vollstreckbar geworden, da eine Ordnung im außervertraglichem Schuldverhältnis nicht möglich ist.

Im Wege der einstweiligen Feststellung muß die Versorgung der [REDACTED] zwischen den Leistungsschuldträgern geregelt werden (§§ 13-15, 65 SGB I, Art. 120 GG). Die Berichterstatter des IZMR haben festgestellt und erklärt, daß [REDACTED] nicht erwerbsfähig ist, insbesondere wegen den posttraumatischen Belastungsreaktionen [REDACTED] mit den existenziellen Bedrohungen. [REDACTED] wird seit Tagen in [REDACTED] von der Verwaltung und insbesondere von der Bürgermeisterin mit Bescheiden und Beschlüssen sowie Polizei terrorisiert.

Die [REDACTED] wurde über den Vorgang und über die Obligationen beim Gespräch mit [REDACTED] benachrichtigt, denn es ist davon auszugehen, daß die Derivatorganisation der [REDACTED] angehört.

Die [REDACTED] wird als Gesamtschuldner in das Schuldnerverzeichnis aufgenommen. Diese gerichtete Nachricht geht sowohl an das [REDACTED] (Derivatororganisation) als auch an die [REDACTED] (Fiktionsubjekt) selbst.

Alle notwendigen Informationen können sie im weltweiten Netz abrufen. Die Terminierung kann auch ohne eine mündliche Vereinbarung erzwungen werden, denn dann ergeht Feststellung durch Versäumnis wegen Entäußerung.

<http://public-ordre.ch/>

[REDACTED] [REDACTED]



[REDACTED], Mediator - Signatur ohne Rechtmittelverlust § 12 BGB, Art. 6 EGBGB
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015



GdM
Gerichtshof der Menschen
 Netzwerk Menschenrecht

GdM - Pflichtgerichtshof

öffentliche-vorstaatliches Gericht
 im sozial-ökologischen Naturrecht
 analog Präambel, Art. 1-19 GR
 für Pflichtart. 24 (2-3), 25, 73 (3), 95, 137 GG

Gerichtshof der Menschen
 (Art. 73 UN-Charta zu Art. 149 GA IV)

Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai,
 [CH-1209] GENEVA

GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

[REDACTED]

14.06.2018 n. Chr.

Vertraueninvestitionschutzzorgang – positiver Vertragverletzungsschutzzorgang (Art. 6, 38-42 EGBGB)

Guten Tag,

Ich wurde wegen einem außervertraglichen Schuldverhältnis von [REDACTED] zur Mediation berufen. Ich bin [REDACTED] und bin für diesen Vorgang ad-hoc bestimmter Mediator beim Gerichtshof der Menschen in Genf. Meinen Heiligen Aufgabenbereich finden sie in der Anlage. Ich bin im zwingend-humanitären Völkerrecht ein echter Vollstreckungsbeamter des IZMR und ZEB (ÜLV) für den Vollzug des Völkerrecht in Art. 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51.

Die Urkunden mit absoluter Beweiskraft befinden sich im Fußtext. Die Grundlage ergibt sich aus dem Art. 6, 38-42 EGBGB, Art. 24 (3), 25 GG!

Es geht um die offene Obligation wegen einem außervertraglichen Schuldverhältnis. Der Vorgang [REDACTED] ist beim GdM-Genf eingetragen worden und Ich weise auf Meinen Erstbericht und die erste Obligation hin. Ich gehe wegen der öffentlichen Verfassungordnung in Art. 6 EGBGB davon aus, daß ihnen das Völkerrecht bekannt ist und sie den Zivilschutz im genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 kennen und anwenden.

GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

Bundesrepublik – Grundlagen StGBL Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
 Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WBG vom 18/24.04.1961

Beweiskunden:

[REDACTED]

Beachten sie, daß im Vorgang angenommen wird, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission und des genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 hat.

Gemäß außervertraglichem Schuldverhältnis werden die immateriellen und materiellen Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden geltend gemacht.

Im Falle einer Obligation oder Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Vorganges wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des Völkerrecht oder Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem betroffenen Bediensteten nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei. Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 sowie das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission mit absoluter Beweiskraft zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Beweis- Recht der Verträge – SR 0.111:

Art. I, 142-149 genfer Abkommen IV – SR 0.518.51

Art. I-2 ÜLV, AHK 1949 Gesetz Nr. I Art. 2, 4, 5 und 7(1) Zitat

Sie erhalten eine Gelegenheit sich bis zum 29.06.2018 – 24:00 Uhr zu äußern, denn in Art. 24, 25 GG muß der Gerichtshof obligatorisch im vorliegenden Völkerrecht angerufen werden. [REDACTED] ist gemäß dem genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 beim zentralmeldeamt.ch im Zivilschutz zugehörig aufgenommen.

Senden sie ihre Stellungnahme binnen dieser Frist an den Gerichtshof nach Genf. Sollten sie sich nicht dazu äußern, so haben sie die Nachteile hinzunehmen, da es im öffentlichen Recht keine Aussageverweigerung gibt, sondern im Kontrahierungsschutz zwang nur die Schuldanerkenung gilt. Im Falle der Entäußerung nehme Ich es als Bestätigung an, denn dann besteht Aussageverweigerungsrecht, da sie die Schuld eingestanden haben.

Denn sie können nur dann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst die Gefahr zuzischen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Entäußerung ist bereits das Tateingeständnis und deswegen liegt bisher kein Widerspruch vor.

Ohne weiteren Schaden zu verursachen und um die Schadensminderungspflicht einzuhalten, sollten Wir eine gütliche Einigung erreichen, zu dem Ich alle auffordere. Sollte es zu keinem vernünftigen Vorgang kommen, so benötige Ich als Mediator folgende Hinweise:

Bei jedem Schriftwechsel ist die Rechtdurchsetzung zu zitieren:

Rechtdurchsetzung [REDACTED]

Der Gerichtshof der Menschen ist ein Präventiv- und Obligationsgericht des Völkerrechts. Ich weise alternativ auf das New York' er Übereinkommen über Vollstreckung der Anerkennung – SR 0.277.12 (§ 794 ZPO), denn gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB muß das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in der Verfassungordnung gemäß Art. 25 GG beachtet und angewandt werden.

Beachten sie die Rechtfähigkeit des [REDACTED]

Die Obligation in Höhe von 250.000,00 Euro kann von ihnen öffentlich eingesehen werden in

<https://public-ordre.ch/>

Beachten sie, daß auch Serverwartungsarbeiten und Programmfehler dazu führen können, daß die Seite oder Obligation nicht sofort erreichbar sein kann. .

Gerichtshof der Menschen (GdM), Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai
[CH-1209] GENEVA

Court of the Human Beings (CIB), Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor
[USA/WA- 20001] WASHINGTON D.C.

Bitte nutzen sie das Zentralfax: [REDACTED], wenn sie dringend eine Nachricht per Fax senden möchten.

Ich bin derzeit Mobil im Bereich des Bundesgebietes erreichbar: [REDACTED]

Sie dürfen den Verwaltungsakt zur eigenen Entlastung öffentlich vorlegen und Beweis- und die Glaubhaftmachung antreten. Die Terminierung für die Feststellung ist gemäß Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 genfcr Abkommen IV – SR 0.518.51 für den 03.08.2018 geplant.



[REDACTED], Mediator - Signatur ohne Rechtmittelverlust § 12 BGB, Art. 6 EGBGB
gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015